

TV Lössel 1896 e. V.



TV Lössel 1896 e.V.

Satzung

Beschlossen in der
Mitgliederversammlung
am 15. März 2019

Eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 506
beim Amtsgericht Iserlohn am 9. Juli 2019

§1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Name des 1896 in Lössel gegründeten Vereins lautet:
„**Turnverein Lössel 1896 e.V.**“. Er ist Mitglied aller zuständigen
Fachverbände.
- 2) Der Verein TV Lössel 1896 e.V. hat seinen Sitz in Iserlohn.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinsinteressen zu unterstützen. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die jeweils gültige Satzung des Vereins, sowie die darauf beruhenden Beschlüsse an.
- 4) Mit dem Eintritt wird der jeweilig gültige Beitragssatz für das laufende Kalenderjahr anteilig für jeden angefangenen Monat fällig.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- 6) Die Nichtentrichtung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung hat den Ausschluß des Mitglieds zur Folge, sofern nicht § 4.3 wirksam ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluß kann ebenfalls erfolgen, wenn sich ein Mitglied ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen läßt, oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw., Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

- 1) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Im Regelfall wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren vom anzugebenden Konto des Mitglieds abgebucht. Eine dementsprechende Einzugsermächtigung unterzeichnet das Neumitglied mit der Anmeldung.
- 3) In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet oder völlig erlassen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Die Abteilungen dürfen in ihren Abteilungsversammlungen zusätzliche Abteilungsbeiträge für aktive Mitglieder festsetzen. Die Art und Höhe der Zusatzbeiträge sind auf der Beitrittserklärung und der Homepage des Vereins www.tvloessel.de ersichtlich.

§ 5 Rechtsmittel

- 1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2) sowie gegen einen Ausschluß (§ 3.6) kann Einspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte geschäftsführende Vorstand
 - d) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushang und Bekanntgabe in den örtlichen Zeitungen „**Iserlohner Kreisanzeiger**“ und „**Westfälische Rundschau**“ einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder, hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 7.4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 8) Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlich vorzulegenden Berichte des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- 9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins vorliegen. Diese Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
 - a) **als geschäftsführender Vorstand**
bestehend aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Geschäftsführer
 - b) **als erweiterter geschäftsführender Vorstand**
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
den Abteilungsleitern
den Schatzmeistern der Abteilungen
den Geschäftsführern der Abteilungen
 - c) **als Gesamtvorstand**
bestehend aus
dem erweiterten geschäftsführenden Vorstand
dem Presse- u. Medienwart
dem Werbewart
dem Sozialwart
den 3 Beisitzern
dem Kommunikationswart
dem Übungsleiterwart
dem Seniorenwart
dem Vereinsanlagenwart
dem Garagen- u. Fahrzeugwart
Org. Vereinsheimvermietung
den Jugendvertretern
den Mitgliedern der Abteilungsvorstände
den Übungsleitern
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Abteilungsleiter sowie die Schatzmeister und Geschäftsführer der Abteilungen werden in der Abteilungsversammlung gewählt und die Wahl in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 6) Der geschäftsführende und der erweiterte geschäftsführende Vorstand sind für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden und des erweiterten geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand und der Presse- u. Medienwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Abteilungssitzungen sind daher dem geschäftsführenden Vorstand und dem Presse- u. Medienwart bekanntzugeben.

§ 9 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Zweck jeder Abteilung ist die Förderung der von ihr angebotenen Sportart, insbesondere der Jugendarbeit.
- 3) Die Abteilungsleitung besteht aus:
dem Abteilungsleiter,
dem Geschäftsführer,
dem Schatzmeister
und anderen Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind.
- 4) Abteilungsleiter, Geschäftsführer, Schatzmeister und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 6) Die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands und darf dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

§ 10 Protokollieren der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden also getrennt von dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Außerdem werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt:
 - Presse- u. Medienwart
 - Werbewart
 - Sozialwart
 - 3 Beisitzer
 - Kommunikationswart
 - Übungsleiterwart
 - Seniorenwart
 - Vereinsanlagenwart
 - Garagen- u. Fahrzeugwart
- 3) Die Org. Vereinsheim wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
- 4) Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand benannt. Es können nur Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7.3) beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist, abweichend zu § 7.4, beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Iserlohn, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen Rechtsnachfolger zu verwalten und nach Ablauf dieser Frist mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke in der Gemeinde Iserlohn-Lössel zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - **das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,**
 - **das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,**
 - **das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,**
 - **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,**
 - **das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und**
 - **das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.**

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz muß der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

- 5) Der Verein hat auf seiner Website eine Datenschutzordnung gemäß DSGVO abgelegt.

(Quelle: www.Sportbund-Rheinland.de - Punkt 4 angepasst)

TV Lössel 1896 e. V.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen und vom Amtsgericht Iserlohn am 09.07.2019 ins Vereinsregister eingetragen.

Iserlohn, den 09.07.2019

Ort, Datum

Volker Adebahr

Claudia Hupach

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Andrea Winner

Birgit Rohde

Schatzmeister

Geschäftsführer